

Gesellschaftsvertrag

der

IdE Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**IdE Institut dezentrale Energietechnologien
gemeinnützige GmbH**

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel

§ 3

Gesellschaftszweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere

- die interdisziplinäre Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Energiesystemtechnik,
- die Produktentwicklung und der Technologietransfer zu Unternehmen der regionalen Wirtschaft,
- die Durchführung öffentlich geförderter, anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Kooperation mit regionalen Unternehmen,
- die Auftragsforschung zur Produktentwicklung und –weiterentwicklung bis zum Prototyp („Null-Serie“) für Unternehmen der regionalen Wirtschaft, sowie die Unterstützung der Gesellschafter auf dem Gebiet dezentraler Energie- und Effizienztechnologien,
- die Durchführung von Anwendungs- und Demonstrationsprojekten in der Region sowie
- die Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses.

- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürften keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Stammkapital

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt

Euro 25.000.-
(i.W. Euro: Fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1,- EUR.

§ 7 Geschäftsanteile

(1) Auf das Stammkapital übernehmen

- a) die Universität Kassel
einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr.) im Nennbetrag von 12.500 EUR,
- b) die SMA Solar Technology AG
einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr.) im Nennbetrag von 2.500 EUR
- c) die E.ON Mitte AG
einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr.) im Nennbetrag von 2.500 EUR
- d) die Städtischen Werke
einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr.) im Nennbetrag von 2.500 EUR
- e) die Viessmann Werke GmbH & Co. KG
einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr.) im Nennbetrag von 2.500 EUR
- f) die Stadt Kassel
einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr.) im Nennbetrag von 1.250 EUR
- g) die deENet e.V.
einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr.) im Nennbetrag von 1.250 EUR

(2) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort in voller Höhe fällig.

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Zu diesen zustimmungspflichtigen Geschäften gehören insbesondere die in § 13 Abs. 2 aufgeführten Geschäfte.
- (3) Der/die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten.

§ 10 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können die Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierens) befreien.

- (3) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

IV.

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 11

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die zuletzt der Gesellschaft vom Gesellschafter bekannt gegebene Adresse übersandt wurde.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Ver-

sammlung (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie an die letzte der Gesellschaft vom Gesellschafter bekannt gegebenen Adresse übersandt wurde.

- (7) Der/die Geschäftsführer/in nehmen – soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen – an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch Telefonkonferenz – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung des Ergebnisses einschließlich Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; Handlungsbevollmächtigte werden unter Angabe ihres Geschäftsbereichs und des Umfangs ihrer Vertretungsvollmacht berufen
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dies sind insbesondere:
- a) Genehmigung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes sowie der Mittelfristplanung;
 - b) Genehmigung von Abweichungen vom Wirtschaftsplan mit Auswirkungen auf die Budget- und Personalplanung von mehr als 15 Prozent;
 - c) Investitionen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, deren Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 - d) der Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 € im Einzelfall;
 - e) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €, sofern es sich nicht nur um die Einklagung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt;
 - f) Gewährung von Abfindungen und Auslagenersatz;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstückgleichen Rechten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes;
 - h) Aufnahme von Anleihen oder Krediten oder Gewährung von Krediten;
 - i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Wechseln;

- j) Einstellungen von unbefristeten Mitarbeitern sowie von befristeten Mitarbeitern ab einer Eingruppierung von EG 14 TV-H oder vergleichbar außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans;
- k) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
- l) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- m) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
- n) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
- o) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- p) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- q) Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

V.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu unterbreiten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergeb-

nisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und offenzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (5) Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

VI.

Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht, Einziehung, Austritt, Abfindung

§ 16

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschlusses. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf einen mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen überträgt.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betreffenden Gesellschafters bedarf,
 - a) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - b) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - c) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches

Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind;

d) im Falle des Austritts eines Gesellschafters (vergl. § 18).

Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereit Person übertragen wird.

- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (2) auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer auf Grund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. (2) und (3) hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 18 Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt, so ist jeder der übrigen Gesellschafter ebenfalls berechtigt, auch seinerseits den Austritt gemäß den Regelungen in Abs. 2 zu erklären. Diese Anschlussaustrittserklärung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Austrittserklärung gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 19 Abfindung

In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters, der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung gemäß § 16 Abs. 2 erhält der betreffende Gesellschafter nicht mehr als das von ihm eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück.

VII. Dauer der Gesellschaft

§ 20 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurückzugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an die Universität Kassel, oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten einschließlich der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) in Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR.

§ 23

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 24

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.